

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

9. Aug. 1966

106

Gesetz: TO.A § 3; BAT §§ 22, 23; BGB § 242 Gleichbe-
handlung, § 242 Besitzstandswahrung, § 242
Betriebsübung und Anschauung der beteiligten
Berufskreise; ZPO § 561 Abs. 2

Leitsätze:

Amtliche landwirtschaftliche Sachverständige
in den Steuerverwaltungen der Länder sind
tariflich nach der VergGr. IV b TO.A/BAT zu
entlohnern.

Aktenzeichen: 1 AZR 269/65
Urteil des BAG vom 9. August 1966 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 269/65

3 Sa 607/63 Niedersachsen

Verkündet

am 9. August 1966

gez. Henkemann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. August 1966 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Wieland und Mause für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 13. Januar 1965 - 3 Sa 607/63 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n . !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d :

Der Kläger bestand Ostern 1923 die Reifeprüfung. Anschließend war er acht Jahre in der Landwirtschaft als Lehrling und Verwalter tätig. Im Jahre 1932 besuchte er eine höhere Lehranstalt für praktische Landwirte und erhielt nach erfolgreichem Abschluß die Berechtigung, sich "staatlich geprüfter Landwirt" zu nennen. Sodann war er wiederum zunächst als Gutsverwalter und danach als Versuchstechniker an einem Institut für Bodenkunde einer staatlichen landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalt beschäftigt. Von 1936 bis 1942 wurde er bei einer Oberfinanzdirektion als amtlicher Bodenschätzer verwandt. Im übrigen bekleidete er während des Krieges zeitweise den Posten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen für die heereigene Landwirtschaft. Im Januar 1948 kehrte er aus der Kriegsgefangenschaft zurück und ist seit dem 1. März 1949 bei einem Finanzamt des beklagten Landes als amtlicher Bodenschätzer, seit Einführung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 als amtlicher landwirtschaftlicher Sachverständiger tätig. Seine Vergütung erfolgte nach der Gruppe IV TO.A, heute, nach Neugliederung dieser Gruppe, nach IV b TO.A/BAT. Er ist mit der Bodenschätzung, der landwirtschaftlichen Betriebsbewertung zur Vorbereitung der landwirtschaftlichen Einheitsbewertung und sonstigen damit zusammenhängenden Arbeiten befaßt, die bei der Beschäftigungsbehörde ein besonders schwieriges Arbeitsgebiet darstellen.

Der Kläger vertritt die Ansicht, ihm müsse ein Gehalt nach der VergGr. IV a TO.A/BAT gezahlt werden. Er hat den Unterschied zwischen der gewährten und der begehrten Vergütung für die Zeit vom 1. Januar 1961



bis zum 31. Dezember 1961 mit 871,20 DM errechnet und diesen Betrag mit der Klage geltend gemacht. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat - unter Zulassung der Revision - die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger das Ziel seiner Klage weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger sei nicht Sachgebietsleiter, sondern Sachbearbeiter. Als solcher könne er höchstens in die Gruppe IV b TO.A/BAT eingestuft werden. Nur hilfsweise hat es ausgeführt, daß der Kläger auch die Merkmale der ersten Fallgruppe der von ihm begehrten VergGr. IV a nicht erfülle.

Der Hauptbegründung des Landesarbeitsgerichts ist zuzustimmen. Auf die Frage, ob der Kläger die Merkmale der ersten Fallgruppe der VergGr. IV a erfüllt, kommt es nicht an. Aus diesem Grunde kann es auch dahingestellt bleiben, ob die Verfahrensrüge der Revision, daß das Landesarbeitsgericht zu Unrecht die Einholung eines Obergutachtens unterlassen habe, begründet ist; diese Rüge bezieht sich lediglich auf die Hilfsbegründung des angefochtenen Urteils.

I. Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Kläger unter eine der besonderen Fallgruppen der VergGr. IV b TO.A/BAT fällt. Für diesen Fall bestimmt hinsichtlich des hier in Frage kommenden Zeitraums - die ab 1. Februar 1963 gültige Neu-



fassung nach dem dritten Änderungstarifvertrag zum PAT hat übrigens inhaltlich insoweit keine Änderung gebracht – die Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen Nr. 3, daß für Angestellte, die in der Anl. 1 zur TO.A in den Vergütungsgruppen VII, VI b, V b, IV b oder IV a außerhalb der jeweils ersten Fallgruppe mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, die Tätigkeitsmerkmale der jeweils ersten Fallgruppe weder in der Vergütungsgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Vergütungsgruppe gelten. Deshalb kann sich der Kläger insbesondere nicht auf die Tätigkeitsmerkmale der ersten Fallgruppe der VergGr. IV a berufen.

Diese Bemerkung Nr. 3 zu allen Vergütungsgruppen ist im Streitfall anzuwenden. Der Kläger ist bei seiner Beschäftigungsbehörde und der Art seiner Tätigkeit als Angestellter in der Steuerverwaltung des beklagten Landes zu kennzeichnen, der sich dadurch aus der VergGr. V b heraushebt, daß er entsprechend seiner Tätigkeit, als Sachbearbeiter von besonders schwierigen Aufgabengebieten tätig ist. Seine Vergütung ist also außerhalb der ersten Fallgruppe gemäß der fünften Fallgruppe mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen geregelt, wobei zu beachten ist, daß in den Vergütungsgruppen V b und VI b die Angestellten in den Steuerverwaltungen der Länder als Sachbearbeiter bzw. als Mitarbeiter im besonderen, ihre Tätigkeit spezifisch erfassenden Fallgruppen aufgeführt werden.

Demgegenüber kann sich der Kläger nicht auf die Protokollnotiz zu § 1 des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 berufen, in deren Nr. 4 bestimmt ist, daß zu den Angestellten der Steuerverwaltungen der Länder als Sachbearbeiter und Mitarbeiter im Sinne dieses Tarifvertrages nicht die im Außendienst tätigen Angestellten (Lohnsteueraußenprüfer, Beförderungssteuerprüfer,



Umsatzsteuervergütungsprüfer, Steuerfahnder, Angestellte im Vollstreckungsdienst) und die Angestellten in den Kassen der Steuerverwaltung gehören.

Der Kläger ist zwar im Außendienst der Steuerverwaltung des beklagten Landes tätig. Er gehört aber nicht zu dem Personenkreis, der im Klammerzusatz der Protokollnotiz erwähnt ist. Die dort vorgenommene Aufzählung ist nach der eindeutigen Fassung dieser tariflichen Regelung, die eine genaue Aufzählung bringt, abschließend.

II. Fehlt auch die Berufung des Klägers darauf, daß er überhaupt nicht Sachbearbeiter, sondern Sachgebietsleiter und damit in die VergGr. IV a einzureihen sei.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO) sind auch für die tarifliche Einstufung maßgeblich. Der Tarifvertrag läßt erkennen, daß sich die Tarifpartner bei der Einstufung der Angestellten in den Steuerverwaltungen der Länder an die FAGO gehalten haben. Wenn hinsichtlich der Angestellten der Steuerverwaltungen der Länder einfach von Sachbearbeitern, Mitarbeitern und auch von Sachgebietsleitern gesprochen wird, müssen, soll keine Rechtsunklarheit eintreten, die in diesen Steuerverwaltungen üblichen Begriffe gemeint sein. Diese Auffassung wird auch im Kommentar zum Bundesangestelltentarifvertrag von Clemens, Scheuring, Steingen, Görner und Opalke vertreten (Ergänzungsband Teil II Anm. 18, wo auf die Geschäftsordnung für die Finanzämter ausdrücklich hingewiesen wird.

Wäre der Kläger Sachgebietsleiter, so müßten ihm nach der FAGO verschiedene Arbeitsgebiete unterstehen. Das hat er jedoch selbst nicht vorgetragen. Selbst wenn in seinem Aufgabengebiet eine gewisse Teilung hinsichtlich seiner Tätigkeit möglich sein



- 6 -

sollte, so handelt es sich dabei doch nicht um verschiedene, gegeneinander abgrenzbare Teil- und damit Arbeitsgebiete.

Die Geschäftsordnung macht es den Finanzämtern zur Pflicht, jährlich einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. Ein solcher Geschäftsverteilungsplan ist laufend auch in dem Finanzamt aufgestellt worden, bei dem der Kläger beschäftigt ist. In all diesen Verteilungsplänen ist der Kläger ebenfalls nicht als Sachgebietsleiter aufgeführt worden.

Auch in dem für den Klagezeitraum maßgeblichen Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 1961 ist er als Sachbearbeiter aufgeführt worden. In den Jahren 1958 bis 1960 war er im Geschäftsverteilungsplan zwar nicht ausdrücklich als Sachbearbeiter genannt; er war jedoch dort im Anhang aufgeführt, und zwar zusammen mit dem ihm unterstellten Vermessungstechniker. In dem Anhang wurde über Sachgebiete und Arbeitsgebiete nichts gesagt. Er befaßte sich vielmehr mit anderen Fragen, beispielsweise mit den abgeordneten Bediensteten und dem Personalrat. Daraus, daß der Kläger dort zusammen mit dem Vermessungstechniker erwähnt war, folgt jedoch, daß er auch hier jedenfalls nicht als Leiter eines Sachgebiets, das nach der FAGO oben mehrere Arbeitsgebiete umfassen muß, aufgeführt wurde. Eine unkorrekte Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans selbst ist nicht ersichtlich.

Zwar sind die Begriffe des Sachbearbeiters und des Sachgebietsleiters Tarifbegriffe und damit Rechtsbegriffe. Wenn das angefochtene Urteil den Kläger nicht als Sachgebietsleiter, sondern als Sachbearbeiter bezeichnet, so beruht das auf der Klarstellung des Begriffes des Sachgebietsleiters und den vorer-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

währten tatsächlichen Grundlagen. Die Klarstellung und die Schlüsse des Landesarbeitsgerichts sind zwingend. Es ist weder gegen Denkgesetze noch gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen. Widersprüche sind nicht vorhanden, und es läßt sich nicht erkennen, daß das angefochtene Urteil wesentlichen Auslegungssstoff unberücksichtigt gelassen hätte.

Da der Kläger in die Gruppe IV b eingestuft ist, wird er nach der für Sachbearbeiter höchstmöglichen Vergütungsgruppe entlohnt. In der VergGr. IV a sind Sachbearbeiter nicht mehr genannt. Ob die Auffassung des Klägers zutrifft, daß damit die Tätigkeit eines landwirtschaftlichen Sachverständigen tariflich unterbewertet ist, kann der Senat nicht prüfen. Das ist eine Frage der Tarif- und Lohnpolitik, die ausschließlich der Zuständigkeit der Tarifvertragsparteien untersteht. Die Gerichte dürfen nur einschreiten, wenn eine Entlohnung festgesetzt wäre, die wegen Sittenverstoßes beanstandet werden müßte. Daß das bei der dem Kläger zukommenden Vergütung nicht der Fall ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

III. Auch die weiteren Ausführungen der Revision vermögen nicht, dem Rechtsmittel zum Erfolg zu verhelfen.

1) Soweit die Revisionsbegründung neues tatsächliches Vorbringen enthält, darf sich der Senat damit nicht befassen. In der Revisionsinstanz findet ausschließlich eine rechtliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils statt. Für die Rechtsfindung des Revisionsgerichts sind lediglich die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen maßgeblich.



2) Auf einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz kann sich der Kläger nicht mit Erfolg berufen.

Zwar ist der Revision zuzugeben, daß die unterschiedliche Entlohnung von amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen, wie sie durch die Dienstordnung des Reichsministers der Finanzen aus dem Jahre 1939 eingeführt worden war, möglicherweise zu Bedenken Anlaß geben könnte. Sie stand nicht im Einklang mit dem gegebenen Tarifgefüge, das lediglich auf die Art der ausgeübten Tätigkeit abstellt. Dadurch, daß nunmehr die Angestellten in den Steuerverwaltungen der Länder und damit auch die amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen tarifvertraglich eingestuft sind, kommt es aber auf die Bestimmungen jener Dienstordnung nicht mehr an. Zudem könnte auch aufgrund dieser Dienstordnung der Kläger im Hinblick auf seine Vorbildung lediglich eine Vergütung nach Gruppe IV fordern.

Auf diese Gruppe lautet insbesondere auch der vom Kläger abgeschlossene Arbeitsvertrag. Gegenüber einer von den Arbeitsvertragsparteien vereinbarten Abmachung kann aber eine Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht ziehen; die gewollte und damit bejahte Regelung geht vor. In der fraglichen Gruppe selbst ist der Kläger geblieben. Diese Gruppe ist nicht etwa später, insbesondere durch den Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 (über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten) in Fortfall gekommen. Vielmehr ergibt sich aus § 2 Nr. 2 b dieses Tarifvertrages, daß die VergGr. IV lediglich eine andere Bezeichnung, nämlich die Bezeichnung IV b erhalten hat. Es heißt dort in § 2 Nr. 1, daß zwischen den VergGruppen III und IV die VergGr. IV a eingeführt wird.



- 3) Aus Gründen der Besitzstandswahrung kann der Kläger ebenfalls nicht Vergütung nach der Gruppe IV a TO.A verlangen. Auf Fragen der Wahrung des Besitztums kommt es nicht an, wenn in den Vergütungsgruppen selbst keine Änderung erfolgt ist. So war es im Streitfall.
- 4) Was die Revision mit dem Hinweis auf das Gepräge, das der Tätigkeit des Klägers zukomme, sagen will, ist nicht verständlich. Darauf, was einer Tätigkeit das Gepräge gibt, kommt es lediglich bei Misch Tätigkeiten und bei der Beantwortung der Frage an, ob ein Bediensteter als Arbeiter oder als Angestellter zu behandeln ist. Um keinen dieser Fälle handelt es sich hier.
- 5) Schließlich kann sich der Kläger nicht auf eine etwa abweichende Behördenübung oder auf die Anschauung der beteiligten Berufskreise berufen. Es ist auf jeden Fall unstreitig, daß kein amtlicher landwirtschaftlicher Sachverständiger nach Gruppe IV a entlohnt wird; das gilt für den gesamten Bereich der Steuerverwaltung des beklagten Landes. Die Anschauung der beteiligten Berufskreise endlich ergibt sich aus der tariflichen Regelung. Wenn die Tarifpartner für die amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen keine höhere Vergütungsgruppe vorgesehen haben als IV b, so bindet das, vorbehaltlich des hier nicht vorliegenden Sittenverstoßes, die Gerichte.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Wichmann

Wieland

Mause

